



Informationen zum Gesellschaftrecht (95)

Unternehmensnachfolge langfristig vorbereiten

28 Jahre nach der Wiedervereinigung stellt sich in immer mehr Unternehmen die Frage der Nachfolge. Hierbei geht es nicht allein um die Suche nach einem geeigneten Nachfolger. Vielfach sind auch Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich. Im Mittelstand ist es verbreitet, dass die Betriebsgrundstücke im Privateigentum des Allein- oder

Mehrheitsgesellschafters einer GmbH stehen. Später soll dann die GmbH verkauft werden und von den Miteinnahmen will der Unternehmer leben. Mit der Veräußerung der GmbH wären alle Wertsteigerungen im Grundstück, die seit Beginn der Vermietung an die eigene GmbH angefallen sind, zu versteuern, weil aufgrund der Verflechtung von Allein-/Mehrheitsgesellschaftler und Grundstückseigentümer das Grundstück steuerlich Betriebsvermögen darstellt und mit der Auflösung dieser Verflechtung ins steuerliche Privatvermögen überführt wird. Es muss also dafür gesorgt werden, dass das Grundstück auch weiterhin steuerlich Betriebsvermögen darstellt.

Oder in der Gesellschaft befindet sich ein Grundstück, das inzwischen so viel wert ist, dass ein Erwerber das Unternehmen nur ohne das Grundstück zu einem niedrigeren Betrag erwerben will, weil er den vollen Wert der Gesellschaft nicht finanziert bekommt. Dann müssen Unternehmen und Grundstück so getrennt werden, dass weder stille Reserven im Grundstück noch im Firmenwert zu versteuern sind. Derartige Umstrukturierungen müssen wohl durchdacht sein, damit es zu keinen unbedachten steuerlichen Überraschungen kommt. Auch wenn beispielsweise nur eine OHG in eine GmbH oder ein Einzelunternehmen in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird und am Ende dieselben Personen hinter dem Unternehmen stehen, wird steuerlich das bisherige Unternehmen beendet und ein neues Unternehmen gegründet. Die stillen Reserven in Grundstücken, Firmenwert und anderen Wirtschaftsgütern sind dann grundsätzlich zu versteuern. Das Umwandlungssteuergesetz ermöglicht in vielen Fällen die Fortführung des Buchwerts durch

die neue Gesellschaft; das hängt aber sehr vom Einzelfall ab und ist sorgfältig zu prüfen.

Sollen GmbH-Anteile unentgeltlich auf die Nachfolger übertragen werden ist auf das Schenkung- und Erbschaftsteuergesetz zu achten. Da Unternehmen oftmals hohe, über den normalen Schenkungsteuerfreibeträgen liegende Werte haben, hat der Gesetzgeber besondere Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen geschaffen. Diese setzen aber z.B. bei GmbH-Anteilen voraus, dass der Schenker zu mehr als 25 % an der GmbH beteiligt sein muss. Bei geringeren Beteiligungen gelten die Begünstigungen nicht. Hat ein 50-prozentiger Gesellschafter zu Lebzeiten 25 % an die Kinder verschenkt und stirbt er Jahre später, werden im Erbfall mehr als 25 % nicht mehr erreicht und die Begünstigungsvorschriften gelten hierfür nicht. Auch müssen nach der Schenkung noch jahrelang bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die der Schenker leichter erfüllen kann als der Beschenkte. Dann könnte möglicherweise eine frühzeitigere Schenkung erfolgen und der Schenker steht dem Beschenkten während dieser Frist beratend zur Seite. Hier will also vieles bedacht sein und es empfiehlt sich, Unternehmensnachfolgen rechtzeitig vorzubereiten.

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte · Steuerberater In Partnerschaft mbH

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.